

# **AGB für Gästeführungen der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz)**

## **1. Rechtliche Beziehung**

Die Verbandsgemeinde tritt als Veranstalter von kleinen Komplettangeboten und Vermittler von Führungen auf. Die Vergabe von Führungen an Gästeführer obliegt der Verwaltung. Vertragspartner von Führungen sind der Besteller einerseits und die Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Zweckverband Erdekaut andererseits. Alle Vertragsbeziehungen regeln sich zwischen diesen beiden Vertragsparteien ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.

## **2. Vertragsabschluss**

Angebote und Leistungen können von dem Besteller schriftlich, telefonisch, per E-Mail, Fax oder über das Buchen auf der Homepage erfragt werden. Die Buchung sollte mindestens 10 Werktage vor dem gewünschten Termin schriftlich, mittels Anmeldebogen, erfolgen. Erst durch die schriftliche Buchungsbestätigung der Verbandsgemeindeverwaltung ist die Leistung verbindlich für den Besteller.

## **3. Zahlungsweise**

Die Zahlung des Honorars erfolgt nach der Führung in bar an den Gästeführer. In Ausnahmefällen und nur durch Absprache ist auch eine Rechnungsstellung möglich.

## **4. Preis und Leistungen**

Die Führungsdauer ist dem jeweiligen Angebot zu entnehmen. Die Gruppengröße beträgt maximal 25 Personen und Minimum 8 Personen, es sei denn die Führung wird in einem Bus durchgeführt. Kleinere Gruppen werden nur angenommen, wenn sie den Preis für 8 Personen zahlen. Ist die Führung mit der Herausgabe eines alkoholischen Getränks verbunden, erfolgt keine Abgabe an Jugendliche unter 18 Jahren.

## **5. Stornofristen und Stornokosten**

Stornierungen haben schriftlich zu erfolgen. Bis 5 Werktage vor dem vereinbarten Termin ist die Stornierung kostenfrei. Bei Stornierung bis 48 Stunden vor dem bestätigten Termin ist ein Ausfallhonorar von 50% des vereinbarten Entgelts zu entrichten. Liegt die Stornierung unter 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin wird der gesamte Betrag fällig und wird in Rechnung gestellt. Der Besteller hat dann 14 Tage Zeit den geforderten Betrag zu begleichen. Danach wird eine Mahngebühr von 5,00 € berechnet.

## **6. Wartezeiten und Ausfallhonorar**

Der Gästeführer verpflichtet sich eine Wartezeit von 30 Minuten am vereinbarten Treffpunkt einzuhalten. Danach gilt die Führung als „ausgefallen“. Der Gästeführer hat gemäß der vereinbarten Führungsdauer Anspruch auf das Honorar in voller Höhe, das dann von der Verwaltung in Rechnung gestellt wird. Eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € wird in diesem Falle erhoben. Bei frühzeitiger telefonischer Benachrichtigen des Gästeführers zwecks Verspätung wird dieser auch eine angemessen längere Wartezeit einräumen.

Auf jeder Buchungsbestätigung wird der Name und die Telefonnummer des Gästeführers für diesen Zweck angegeben. Bei verspätetem Eintreffen der Gruppe muss zwischen dem Gästeführer und dem Besteller vereinbart werden, ob die Führung entsprechend gekürzt, oder die ursprünglich vereinbarte Dauer der Führung eingehalten werden soll. In diesem Fall errechnet sich das Honorar nach dem Zeitraum, der sich der Wartezeit und der tatsächlichen Dauer der Führung zusammensetzt.

## **7. Haftung**

Die Verbandsgemeinde Eisenberg bzw. der Zweckverband Erdekaut haftet auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, lediglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, bei eigenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, oder eines seiner Erfüllungsgehilfen. Bei Erfüllungsgehilfen als Leistungsträger ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Der Gästeführer haftet nur für eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

## **8. Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen des Bestellers**

Ansprüche über nicht erbrachte Leistungen, die aber in der Buchungsbestätigung aufgeführt wurden, kann der Besteller innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend machen. Dies muss in schriftlicher Form geschehen.

### **9. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit davon nicht berührt. Die unwirksame Regelung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Zweck und dem Sinn dieser unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Ansonsten gilt das BGB.

### **10. Anerkennung dieser Bedingung durch den Besteller**

Der Besteller einer Gästeführung erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Auftragserteilung an. Erhält er vor diesen Bedingungen erst nach der Auftragserstellung Kenntnis, erkennt er sie an, wenn er nicht unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich widerspricht.

### **11. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Rockenhausen.